



Totalrevision PKB-Gesetz
Häufige Fragen zur Vorlage
des künftigen PUBLICA-
Gesetzes S. 2-3



BVG-Revision
Die 3. Etappe der BVG-Re-
vision tritt in Kraft: Auswir-
kungen auf PUBLICA S. 4



Gut zu wissen
Was geschieht bei einer
Scheidung mit der beruf-
lichen Vorsorge? S. 8

Totalrevision PKB-Gesetz

Der Bundesrat hat die Einführung des Beitragsprimats, die Schaffung einer Rentnerkasse mit staatlicher Leistungsgarantie und die Senkung des technischen Zinssatzes gutgeheissen. Der Ball liegt nun beim Parlament – und somit bei den politischen Parteien.

Wichtiger Meilenstein erreicht

Am 23. September 2005 hat der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf zum PUBLICA-Gesetz gutgeheissen. Damit ist die politische Diskussion lanciert. Die staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat im November begonnen, sich mit dem Gesetzesentwurf auseinander zu setzen. Die Kommissionsberatungen erfordern angesichts der Komplexität der Materie und der Tragweite der Vorlage mehr Zeit als ursprünglich angenommen. Deshalb ist die ursprüngliche Zeitplanung bereits überholt.

Ausgestaltung der Vorsorgereglemente

Am 22. September 2005 startete die Phase II unseres Projektes, welche die Entwicklung der Vorsorgereglemente und der Anschlussverträge vorsieht. Insgesamt sind fünf Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Aufträgen gleichzeitig am Werk. Darin vertreten sind die Gewerkschaften, die Arbeitgeber sowie verschiedene Bundesämter. Damit stellen wir sicher, dass bedarfsgerechte und konsensfähige Lösungen bereits im ersten Entwurf vorliegen und die anschliessenden Vernehmlassungsverfahren schlank ablaufen können. Die Vorsorgelösungen für den Bund werden in erster Priorität entwickelt; anschliessend folgen diejenige für die ETH und schliesslich jene für die angeschlossenen Organisationen.

Die ersten Resultate der Arbeitsgruppen lieferten wichtige Zusatzinformationen für die parlamentarische Kommissionsarbeit, liegt es doch im Interesse der Politik, die Umsetzung des Gesetzes bereits im Detail zu kennen.

Erste politische Reaktionen

In den Medien war das Echo auf die geplante Totalrevision deutlich vernehmbar, nicht zuletzt weil verschiedene Exponenten ihre Sicht der Dinge dargestellt haben: Nicht unerwartet reibt sich die SVP an der staatlichen Leistungsgarantie für die Rentnerkasse. Umgekehrt ist diese für die Sozialpartner und die SP unter Androhung eines Referendums eine notwendige Voraussetzung für eine allfällige positive Haltung gegenüber der ganzen Vorlage. Eher zurückhaltend reagierten die CVP und die FDP.

Die bisher in der Öffentlichkeit geäusserten Vorbehalte werden sicher im Rahmen der parlamentarischen Beratungen noch vertieft diskutiert. Die Idee der Rentnerkasse und der damit verbundenen Leistungsgarantie ist tatsächlich zentral, teilweise neu und sicher erklärungsbedürftig. Wir sind aber überzeugt, dass eine vertiefte Diskussion viele Missverständnisse ausräumen und die Vorzüge der vorgeschlagenen Lösung in den Vordergrund rücken wird. Die grösste politische Gefahr besteht darin, dass aufgrund parteipolitischer Grundsatzzpositionen die Vorlage kurzerhand zurückgewiesen wird. Damit wäre wohl niemandem geholfen. Ausserdem löst das Zuwarten die bestehenden Probleme nicht.

Diskussion um die Vorsorgelösung

Bei der eigentlichen Vorsorgelösung orten die Sozialpartner noch zwei Schwachstellen:

- die fehlende Übergangslösung für die Altersgruppe der 45–54-Jährigen und
- die Finanzierung der Überbrückungsrente.

Wir werden versuchen, den beiden Kritikpunkten bei der Ausarbeitung der dem Gesetz nachgeordneten Ausführungserlasse Rechnung zu tragen. So sollte es möglich sein, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen finanziellen Rahmens die ursprünglich berechneten Leistungseinbussen für die 45–54-Jährigen zu reduzieren. Ebenso besteht seitens der Kasse und des Arbeitgebers Bund die feste Absicht, die Überbrückungsrente im Standardplan (Lohnklassen 1–23) in der Regel paritätisch zu finanzieren und für Personalkategorien in den unteren Lohnklassen eine soziale Abfederung durch überparitätische Arbeitgeberbeiträge zu ermöglichen. Entscheidend für PUBLICA ist die vollständige Finanzierung der Überbrückungsrente durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. ■

Werner Hertzog

Direktor

Pensionskasse des Bundes PUBLICA

WEITERE INFORMATIONEN:

Die Botschaft zum PUBLICA-Gesetz finden Sie unter
<http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/5829.pdf>

Den Entwurf des PUBLICA-Gesetzes finden Sie unter
<http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2005/5921.pdf>

Häufige Fragen zur Totalrevision des PKB-Gesetzes

Am 23. September 2005 hat der Bundesrat die Botschaft zum neuen PUBLICA-Gesetz zu Händen des Parlaments verabschiedet. Die berufliche Vorsorge des Bundespersonals wird durch den Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat grundlegend umgestaltet. Untenstehende Fragen und Antworten widerspiegeln den Inhalt des Gesetzesentwurfes zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bundesrat (nachträgliche Änderungen durch das Parlament vorbehalten).

GRUNDLAGEN

Wann wird das PUBLICA-Gesetz in Kraft treten?

Frühestens am 1. Januar 2008.

Warum wechselt PUBLICA vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat?

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Gesetz) wurde die Motion 00.3179 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 30. März 2000 überwiesen. Sie beauftragt den Bundesrat, dem Parlament spätestens 2006 eine Vorlage zu unterbreiten, die für die Altersversicherung des Bundespersonals das Beitragsprimat vorsieht.

Was ist der Unterschied zwischen dem Leistungs- und dem Beitragsprimat?

Leistungsprimat:

Die Beiträge richten sich nach fix vorgegebenen Leistungen (PUBLICA: die Altersrente beträgt maximal 60% des letzten versicherten Verdienstes).

Beitragsprimat:

Die Altersrente richtet sich nach fix vorgegebenen Sparbeiträgen; je höher das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung, umso höher fällt die Altersrente aus.

Beispiel: Sie wollen an einer Tankstelle Benzin auffüllen, hier gibt's zwei Möglichkeiten:

1. Sie tanken 10 Liter Benzin und gehen danach bezahlen. Die Anzahl Liter Benzin (Altersrente) bestimmt also den Preis (Beiträge) > Leistungsprimat
2. Sie schieben eine Geldnote in den Notensautomat und tanken dafür Benzin. Die Höhe der Geldnote (Beiträge) bestimmt die Menge Benzin (Altersrente), die Sie tanken können > Beitragsprimat.

PUBLICA wies per 31. Dezember 2004 einen Deckungsgrad von 104,5% auf. Weshalb sind trotzdem Sanierungsmassnahmen notwendig?

PUBLICA benötigt keine Sanierungsmassnahmen im eigentlichen Sinne. Bei den im

Rahmen des Wechsels zum Beitragsprimat vorgesehenen Massnahmen handelt es sich um Schritte zur finanziellen Konsolidierung von PUBLICA. Mit anderen Worten soll sichergestellt werden, dass alle Leistungen von PUBLICA versicherungsmathematisch korrekt finanziert sind. Heute beispielsweise generieren die vorzeitigen Pensionierungen jährliche Verluste in Millionenhöhe zulasten von PUBLICA.

Worin bestehen die Konsolidierungsmassnahmen?

Keine unterfinanzierte vorzeitige Pensionierungen:

1. Leistungen entsprechen den geleisteten Beiträgen;
2. Senkung des technischen Zinssatzes;
3. Bundesgarantie für die im Zeitpunkt des Wechsels zum Beitragsprimat laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten.

Sieht das PUBLICA-Gesetz weiterhin die Möglichkeit von Anschlussverträgen mit anderen Arbeitgebern als dem Bund vor?

Ja; PUBLICA können sich Arbeitgeber anschliessen, die dem Bund nahe stehen oder öffentliche Aufgaben des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde erfüllen.

ORGANISATION

PUBLICA wird eine Sammeleinrichtung. Was ist das genau?

Es handelt sich um eine Form der Organisation einer Vorsorgeeinrichtung. Bei der Sammeleinrichtung können sich voneinander unabhängige Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag anschliessen. Für jeden Anschluss (= Vorsorgewerk) wird eine separate Rechnung über die Finanzierung, die Leistungen und ev. die Vermögensverwaltung geführt.

Entscheidet der Bundesrat weiterhin über die Anlagestrategie von PUBLICA?

Nein. Künftig wird die Kassenkommission darüber befinden.

Wie findet die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

Kassenkommission statt?

Die Delegiertenversammlung wählt die Vertretung der Arbeitnehmenden der Kassenkommission. Die Delegiertenversammlung besteht aus 80 Mitgliedern und setzt sich aus Arbeitnehmenden der angeschlossenen Arbeitgeber zusammen.

RENTNERKASSE

Ich bin eine rentenbeziehende Person oder werde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes eine Rente beziehen. Wird sich meine Rente verändern?

Aufgrund der heute geltenden Vorschriften werden laufende Renten durch die Gesetzesänderung nicht verändert.

Wer finanziert die Rentnerkasse?

Das für die Finanzierung der laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten benötigte Kapital (Grundlagen EVK 2000, 4%) wird im Zeitpunkt des Primatswechsels von PUBLICA in die Rentnerkasse überführt. Der Bund garantiert diese Rentenleistungen.

Und was geschieht mit den laufenden Invaliditätsrenten?

Die laufenden Invalidenrenten kommen zusammen mit den aktiven Versicherten in das jeweils dem Arbeitgeber zugeordnete Vorsorgewerk. Das zur Senkung des technischen Zinses von 4% auf 3,5% benötigte Kapital wird durch PUBLICA gestellt, bzw. geht indirekt zu Lasten der aktiven Versicherten.

Werden sich die Rentnerinnen und Rentner ebenfalls an den Konsolidierungsmassnahmen beteiligen müssen?

Dafür fehlen die notwendigen Rechtsgrundlagen. Das Parlament könnte diese allerdings schaffen. Im Vorschlag (Botschaft) ist dies nicht vorgesehen.

Wird die Rentnerkasse auch über ein paritätisches Organ (Kassenkommission) verfügen?

Nein, weil der Bund als Garant der Rentenleistungen über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt.

Altersgutschriften der Modellpläne in Prozent des versicherten Lohnes (AN = Arbeitnehmer; AG = Arbeitgeber)

BVG-Alter	Standardplan AN-Beiträge	Standardplan AG-Beiträge	Kaderplan 1 AN-Beiträge	Kaderplan 1 AG-Beiträge	Kaderplan 2 AN-Beiträge	Kaderplan 2 AG-Beiträge
25–34	5.50	5.50	5.50	5.50	6.75	6.75
35–44	7.00	7.00	7.00	7.00	8.25	8.25
45–54	10.25	10.25	11.50	11.50	12.75	12.75
55–65	13.50	13.50	14.75	14.75	16.00	16.00

Die Unzulänglichkeiten dieser Beitragsstaffelung, die ein Erreichen des bisherigen Leistungsniveaus für die im Zeitpunkt des Primatwechsels 45- bis 55-jährigen Versicherten auch mit 65 nicht ermöglicht, sollen im Rahmen der Plangestaltung angegangen werden. Im Vordergrund steht eine Korrektur der Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und versicherte Personen in der Alterskategorie der 45- bis 55-jährigen Versicherten. Die Risikobeiträge trägt der Arbeitgeber, ebenso die Kostenbeiträge.

Werden die Renten der Rentnerkasse der Teuerung angepasst?

Die Rentnerkasse führt eine eigenständige Rechnung, losgelöst von PUBLICA. Daher entscheidet der Bundesrat über einen allfälligen Teuerungsausgleich.

AKTIV VERSICHERTE PERSONEN

Wie erfolgt der Übergang der Vorsorgeverhältnisse vom PKB-Gesetz zum PUBLICA-Gesetz?

Für jede versicherte Person wird die Austrittsleistung berechnet, welche als persönliches Sparguthaben im Beitragsprimat gutgeschrieben wird.

Was passiert mit einem allfälligen Sonderparkonto?

Das Sondersparkonto ist in der Austrittsleistung enthalten.

Ist eine Übergangsregelung vorgesehen?

Gegenwärtig vorgesehen ist eine Übergangsfrist für 10 Jahrgänge. Diese Frist ist so ausgestaltet, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes 55-, aber noch nicht 65-jährigen Versicherten noch von den geltenden günstigeren Modalitäten des vorzeitigen Altersrücktritts einschliesslich der Überbrückungsrente Gebrauch machen können. Somit kann zum Beispiel eine versicherte Person, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im 56. Altersjahr steht, mit 62 Jahren 95 Prozent der Rente erreichen, die sie im bisherigen System im Alter 62 erreicht hätte. Der Besitzstand wird auf dem letzten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Lohn ermittelt und betragsmässig garantiert. Sind zum Zeitpunkt der Pensionierung die neuen reglementarischen Leistungen höher als der garantierte Betrag, so wird der höhere der beiden Beträge als Rente ausgerichtet.

Wie wird die Übergangsregelung finanziert?

Sie wird durch PUBLICA finanziert und somit indirekt durch die aktiven versicherten Personen.

Wieviele Versicherungspläne wird es in PUBLICA geben?

Das hängt von den Verhandlungen mit den verschiedenen Arbeitgebern ab. Für den Arbeitgeber Bund sind drei Hauptpläne vorgesehen (Standard für Lohnklassen 1–23; Kader I für Lohnklassen 24–29 und Kader II ab 30. Lohnklasse).

Wie hoch werden die Altersgutschriften (ordentlichen Beiträge) für die einzelnen Versicherungspläne?

Unter Altersgutschriften werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verstanden, die für die Finanzierung der Altersleistungen vorgesehen sind (siehe Tabelle oben).

NEURENTNERINNEN UND NEURENTNER NACH INKRAFTTRETEN DES PUBLICA-GESETZES

Wie hoch werden die Umwandlungssätze?

Alter	Umwandlungssätze EVK 2000, 3.5%
65	6.53%
64	6.38%
63	6.23%
62	6.09%
61	5.97%
60	5.84%
59	5.73%
58	5.62%

Gibt es modellhafte Rentenberechnungen?

Aufgrund der gegenwärtig unklaren Situation bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Vorsorgepläne sind Auskünfte noch nicht möglich. Die Vorsorgepläne werden zwischen Vertretenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ausgehandelt; PUBLICA hat nur beratende Funktion.

Sind freiwillige frühzeitige Pensionierungen weiterhin möglich?

Ja, im Gegensatz zu heute werden sie stärker (versicherungsmathematisch) gekürzt, um dem Pensionierungsverhalten der versicherten Personen zu entsprechen.

Kann bei einer freiwilligen frühzeitigen Pensionierung eine Überbrückungsrente beantragt werden?

Ja, im Gegensatz zur heutigen Lösung wird die Überbrückungsrente jedoch zu 100% finanziert sein. Die Aufteilung der Kosten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zur Zeit noch Gegenstand von Verhandlungen.

Werden PUBLICA-Renten (nicht Rentnerkasse) der Teuerung angepasst?

Sofern bzw. sobald die Vermögensverhältnisse von PUBLICA die Bildung freier Mittel erlauben, werden die Renten der Teuerung angepasst werden können. Die Kassenkommission entscheidet als paritätisches Organ der Sammeleinrichtung PUBLICA darüber, ob es freie Mittel gibt, die anschliessend an die einzelnen Vorsorgewerke weitergegeben werden. Dort sind es die einzelnen paritätischen Organe der Vorsorgewerke, die über die Verwendung der freien Mittel entscheiden. Damit entscheiden ausschliesslich die paritätischen Organe der einzelnen Vorsorgewerke über eine allfällige – ganze oder teilweise – Anpassung der Renten an die Teuerung.

1. BVG-Revision: Die 3. Etappe tritt in Kraft

In der Herbstsession 2003 hat das Eidgenössische Parlament die 1. BVG-Revision verabschiedet. Infolge der neuen Gesetzesbestimmungen musste unter anderem auch die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) revidiert werden. Die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften erfolgte gestaffelt.

Ziele der 1. BVG-Revision

Das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) regelt die Mindestanforderungen an die berufliche Vorsorge in der ganzen Schweiz. Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in ihrer Finanzierung und Organisation frei. Artikel 49 BVG enthält aber einen Katalog von Vorschriften, die auch für Vorsorgeeinrichtungen gelten, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen. Aus diesem Grund haben nicht alle Bestimmungen aus der 1. BVG-Revision direkte Auswirkungen auf PUBLICA.

Ziele der 1. BVG-Revision sind im Wesentlichen:

Inkraftsetzung

per 1. April 2004 (1. Etappe):

- Erhöhung der Transparenz bei der Führung der Vorsorgeeinrichtungen und bei der paritätischen Verwaltung.*

Inkraftsetzung

per 1. Januar 2005 (2. Etappe):

- Einführung der Viertels- und Dreiviertelrente;
- Versicherung tieferer Löhne;
- Gleichstellung von Mann und Frau (z.B. durch die Einführung der Witwerrente).

Inkraftsetzung

per 1. Januar 2006 (3. Etappe):

- Bestimmungen zum Lohn, der in der zweiten Säule versichert werden kann;*
- Festsetzung des Mindestalters für den Altersrücktritt;
- Vermeidung von Missbräuchen bei Einkäufen zur Steueroptimierung.*

* Vorschriften, die gemäss Artikel 49 BVG für alle Vorsorgeeinrichtungen gelten.

● DIE 3. ETAPPE DER 1. BVG-REVISION

Nachstehend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Punkte dieses dritten Pakets.

Bindung des versicherbaren Lohns an das AHV-beitragspflichtige Einkommen (Art. 1 Abs. 2 BVG) und Begrenzung des in der zweiten Säule versicherbaren Lohns (Art. 79c BVG; Art. 60c BVV 2)

Ab 1. Januar 2006 darf das in der beruflichen Vorsorge versicherbare Einkommen das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Zudem wird dieses begrenzt. Der Grenzbetrag ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG beschränkt und beträgt gegenwärtig CHF 774'000. Lohnteile, die diesen Betrag übersteigen, können nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Für Personen, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt die vorstehende Begrenzung nur für das Alterssparen. Für die Risiken Tod und Invalidität kann die Versicherung unverändert weitergeführt werden.

Gehört eine versicherte Person mehreren Vorsorgeeinrichtungen an, gilt die Begrenzung für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse. Damit die Vorsorgeeinrichtungen feststellen können, ob die Bestimmung eingehalten wird, sind Versicherte, deren gesamter AHV-Lohn die Begrenzung übersteigt, ab 1. Januar 2006 verpflichtet, alle Vorsorgeeinrichtungen über die versicherten Löhne zu informieren.

Auskauf von Rentenkürzungen bei Altersrücktritt vor Alter 62 (Art. 1 Abs. 3 BVG; Art. 1b Abs. 2 BVV 2)

Ab 1. Januar 2006 ist ein Auskauf der Rentenkürzung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die versicherte Person vollständig eingekauft ist. Im Kernplan muss der technische Eintritt bei Alter 22/00 liegen, im Ergänzungsplan muss der maximal mögliche Einkauf getätigt worden sein, bevor eine Rentenkürzung ausgekauft werden kann.

Mindestalter für den Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG; Art. 1i BVV 2)

Ab 1. Januar 2006 liegt das Mindestalter für den Altersrücktritt bei 58 Jahren. Ausnahmen gelten bei betrieblichen Restrukturierungen oder bei Berufen, welche aus Sicherheitsgründen nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden können.

Bei PUBLICA gibt es diesbezüglich infolge der 1. BVG-Revision keine Änderung.

Einkauf: Allgemeine Grundsätze (Art. 1 Abs. 3 und Art. 79b Abs. 1 BVG; Art. 60a BVV 2)

1. Nach dem 1. Januar 2006 müssen Guthaben in der Säule 3a soweit an die Einkaufssumme angerechnet werden, als sie den Betrag übersteigen, den unselbständig Erwerbende des gleichen Jahrganges in der Säule 3a maximal hätten ansparen können. Grundlage für diese Anrechnung ist die nachstehend abgebildete, vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erstellte Tabelle (Zusammenfassung der Tabelle in CHF).

Geburtsjahr	Stand 31.12.2005
1962 und vorher	140'397
1963	132'315
1964	124'220
1965	116'436
1966	108'452
1967	100'776
1968	92'472
1969	84'134
1970	76'116
1971	68'160
1972	60'510
1973	52'965
1974	45'710
1975	38'663
1976	31'887
1977	25'210
1978	18'790
1979	12'421
1980	6'192

Die vollständige Tabelle kann eingesehen werden unter http://www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/capital_3e_pilier_annexe.pdf

2. Nicht bloss Guthaben auf der Säule 3a müssen ab 1. Januar 2006 an die maximale Einkaufssumme angerechnet werden, sondern



auch Freizügigkeitsguthaben, die nicht bei PUBLICA eingebracht worden sind.

Konsequenzen dieser neuen Einkaufsvorschriften für PUBLICA

- a. Aufgrund der neuen Vorschriften muss PUBLICA ab dem 1. Januar 2006 von allen versicherten Personen, die einen Einkauf tätigen wollen, Informationen betreffend die soeben erwähnten Guthaben verlangen. Die Versicherten ihrerseits sind zur Weitergabe dieser Informationen an PUBLICA verpflichtet.
- b. Versicherte Personen, die gegenwärtig eine Einkaufssumme amortisieren, haben Anfang November von PUBLICA ein Schreiben erhalten, mit welchem sie aufgefordert wurden mitzuteilen, ob sie über ein Konto der Säule 3a oder über nicht bei PUBLICA eingebrachte Freizügigkeitsguthaben verfügen. Ist dies der Fall, müssen sie Bescheinigungen über den Stand dieser Guthaben beibringen, damit PUBLICA per 1. Januar 2006 gegebenenfalls die Anpassung der Einkaufssumme vornehmen kann.
- c. Auch ein allfällig bestehendes Sondersparkonto wird ab 1. Januar 2006 zwingend an die Einkaufssumme angerechnet.

Einkauf: Sonderfälle (Art. 79c BVG; Art. 60b BVV 2)

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung

in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass der Einkauf zu Steuermisbrauch führt und nicht mehr dem Zweck dient, das Vorsorgeniveau zu verbessern. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich.

Einkauf: Wohneigentumsförderung (Art. 79b Abs. 3 BVG; Art. 60d BVV 2)

Ab 1. Januar 2006 können Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen sind jene Fälle, in welchen die Rückzahlung eines Vorbezuges infolge Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen ist ein Einkauf weiterhin zulässig, wobei der getätigte Vorbezug – gleich wie das heute bereits der Fall ist – an die Einkaufssumme angerechnet wird.

Diese neue Bestimmung hat Konsequenzen für Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt haben, einen Einkauf amortisieren und am 1. Januar 2006 das 57. Altersjahr noch nicht vollendet haben: In diesen Fällen ist

PUBLICA verpflichtet, die Amortisationszahlungen per 1. Januar 2006 zu stoppen. Die bis am 31. Dezember 2005 geleisteten Amortisationszahlungen werden an das Versicherungsverhältnis angerechnet. Ein Einkauf wird erst nach Rückzahlung des Vorbezugs wieder möglich sein.

Kapitalbezug (Art. 79b Abs. 3 und 4 BVG)

Werden nach dem 1. Januar 2006 Einkäufe getätigt, können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Eine Ausnahme besteht für diejenigen Versicherten, die sich nach einer Scheidung wieder in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen. Die in diesem Zusammenhang eingebrachten Gelder unterliegen der Dreijahresfrist nicht.

Corinne Geiser
Leiterin Rechtsdienst PUBLICA

WEITERE INFORMATIONEN:

Weitere Informationen zur 1. BVG-Revision finden Sie unter <http://www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/index.htm>

Der Experte für berufliche Vorsorge stellt sich vor

Jede Vorsorgeeinrichtung hat gemäss BVG einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu bestellen. Gemäss PKB-Gesetz obliegt die Wahl des Experten von PUBLICA der Kassenkommission, welche Hewitt Associates SA in Neuenburg gewählt hat.



Daniel Thomann

– eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
– Jahrgang 1951



Olivier Vaccaro

– eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
– Jahrgang 1963



Stephane Huguenin

– Versicherungsmathematiker
– Jahrgang 1965



Jesus Perez

– Lic. Jurist
– Jahrgang 1963

«Aus Sicht von Hewitt ist die Zusammenarbeit mit PUBLICA aus verschiedensten Gründen eine äusserst spannende Aufgabe. PUBLICA steht nicht nur wegen ihrer Grösse und nationalen Bedeutung, sondern auch weil sie ständig neue Akzente zu setzen versucht, immer häufiger im Mittelpunkt des Geschehens in der schweizerischen Pensionskassenlandschaft.

Transparenz schaffen, Risiken in den Griff bekommen und eine auf die Zukunft ausgerichtete moderne Pensionskasse aufbauen sind wichtige Ziele, an deren Umsetzung wir mithelfen dürfen.

Konkret geht es dabei zum Beispiel um die Ausgestaltung des neuen Vorsorgekonzeptes (PUBLICA-Gesetz), um die Senkung des technischen Zinssatzes, um den Aufbau einer umfassenden Gewinn- und Verlustrechnung im versicherungstechnischen Bereich oder um die Sicherung des langfristigen finanziellen Gleichgewichtes der Kasse mit Hilfe einer angemessenen Dotierung von Rückstellungen und Reserven.»

Daniel Thomann
Eidg. Dipl. Pensionsversicherungsexperte
Hewitt Associates SA

Hewitt Associates SA ist ein weltweit tätiges Beratungs- und Outsourcing Unternehmen und bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich Human Capital Management. In der Schweiz ist Hewitt Associates SA einer der führenden Anbieter von Pensionskassenberatung und -verwaltung.

Hewitt Associates SA
Av. Edouard-Dubois 20
2000 Neuenburg

<http://www.hewitt.ch>

Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

- ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zudem hat der Experte periodisch, bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung jährlich, einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen. Er prüft, ob die getroffenen Massnahmen zur Behebung einer

Unterdeckung entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Der Bundesrat hat in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.441.1.de.pdf>) die Voraussetzungen festgelegt, welche der anerkannte Experte erfüllen muss, damit die sachgemässe Durchführung seiner Aufgaben gewährleistet ist.

Informationen für unsere Rentnerinnen und Rentner

KEINE MEHRFACH-RENTENZAHLUNGEN MEHR

Aufgrund der Umstellung unseres elektronischen Rentensystems werden ebenfalls unsere Rentenauszahlungen eine Anpassung erfahren. Falls Sie mehr als eine Rente von PUBLICA erhalten (z.B. eine Teil-Altersrente und eine Teil-Invalidenrente, oder eine Altersrente und eine Ehegattenrente), werden Sie ab 1. Januar 2006 nicht mehr getrennte Zahlungsüberweisungen erhalten sondern lediglich eine Zahlungsmeldung mit dem Totalbetrag Ihres Rentenanspruchs.

LEBENS-BESCHEINIGUNGEN

PUBLICA verzichtet für 2006 auf einen allgemeinen Versand von Lebensbescheinigungen. Ausschliesslich die Rentnerinnen

und Rentner mit Wohnsitz im Ausland werden von uns in der zweiten Jahreshälfte eine Lebensbescheinigung erhalten.

BERATUNG DURCH PUBLICA

Haben Sie Fragen? Unser Bereich Renten steht Ihnen gerne zur Verfügung. Falls Sie persönlich von Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihrem Kundenberater empfangen werden möchten, empfehlen wir Ihnen, einen Termin zu vereinbaren, bevor Sie zu uns an den Holzikofenweg 36 kommen. Eine Voranmeldung Ihrerseits gibt uns auch die Gelegenheit, uns auf Ihre Beratung vorzubereiten, genügend Zeit einzuberechnen und die nötigen Räumlichkeiten zu reservieren. Andernfalls können wir Ihnen nicht die Verfügbarkeit Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihres Kundenberaters garantieren. Herzlichen Dank!

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Tel: 031 322 30 00
Fax: 031 323 57 32
Email: info.publica@publica.ch

Allgemeine Fragen

Tel: 031 322 30 00

Fragen zu den Steuerausweisen

Tel: 031 322 64 24 oder 031 322 64 47

Fragen zu den Lebensbescheinigungen

Tel: 031 322 64 47 oder 031 322 64 24

Unterstützungsverträge für

Lebenspartnerrenten

Tel: 031 322 64 47

Neues Heim für Hypotheken PUBLICA

Der Bereich Hypotheken PUBLICA ist umgezogen. Bitte beachten Sie die neuen Koordinaten.

Adresse

Hypotheken PUBLICA
Belpstrasse 37
3030 Bern

Email

hypotheken@hypotheken-publica.ch

Homepage

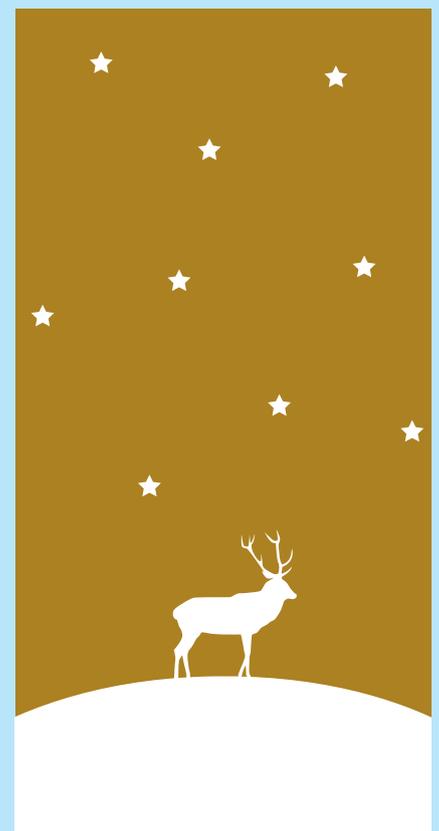
Infos zu Produkten und Zinssätzen unter
<http://www.publica.ch/publica/de/hypotheken/index.html>

Telefon

Hotline Beratung unter 0848 322 000
Infoband Zinssätze (kostenlos) 0800 322 000

Interessiert? Rufen Sie uns doch an – wir haben Zeit für Sie!

PUBLICA wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.



Was tun bei einer Adressänderung?

Sie sind eine aktiv versicherte Person und haben Ihre Wohnadresse geändert?

Dann bitten wir Sie, Ihren Arbeitgeber darüber zu informieren (bitte nicht PUBLICA anschreiben!). PUBLICA kann direkt keine Adressmutationen vornehmen, da Ihr Arbeitgeber uns elektronisch Ihre Angaben liefert. Würden wir Ihre Adresse korrigieren, so würde unsere Korrektur bei der nächsten Datenlieferung Ihres Arbeitgebers rückgängig gemacht. Deshalb bitten wir Sie auch, wenn Sie von PUBLICA falsch adressierte Post erhalten, Ihre Zustelladresse via Arbeitgeber berichtigen zu lassen. Herzlichen Dank!

Sie sind eine Rentnerin oder ein Rentner und haben ein neues Heim gefunden?

Dann liegen Sie bei uns richtig! Die Rentnerinnen und Rentner bitten wir, PUBLICA umgehend schriftlich über die Änderung der Wohnadresse zu orientieren. PUBLICA wird Ihre Adresse gerne aktualisieren. Danke!

Gut zu wissen

⊙ WAS GESCHIEHT BEI EINER SCHEIDUNG MIT DER BERUFLICHEN VORSORGE?

Seit dem 1. Januar 2000 ist das neue Scheidungsrecht in Kraft, welches auch in der beruflichen Vorsorge wichtige Änderungen ausgelöst hat.

- Sofern wenigstens einer der Ehegatten einer Vorsorgeeinrichtung angehört, hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung des anderen Ehegatten.
- Die von beiden Ehegatten während der gesamten Ehedauer bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erworbenen Guthaben werden bei der Scheidung somit grundsätzlich halbiert.
- Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.
- Diese neue Regelung gilt unabhängig vom gewählten Güterstand.
- Sofern sich die Ehegatten über die Teilung geeinigt haben, werden die betreffenden Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

aufgefordert, die Durchführbarkeit sowie die Höhe der für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebenden Guthaben zu bestätigen.

- Können sich die Ehegatten nicht über die Teilung einigen, so entscheidet das Scheidungsgericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind, und übergibt den Streitfall dem zuständigen Versicherungsgericht.

Ausnahmen von der Teilungspflicht

- Ein Ehegatte kann auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn eine entsprechende Alters- oder Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.
- Das Scheidungsgericht kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre.

Scheidung nach Pensionierung oder Invalidisierung

- Eine Teilung der während der Ehe erworbenen Guthaben ist nicht mehr möglich, wenn der Vorsorgefall vor der Scheidung bereits eingetreten ist.
- Als Vorsorgefälle gelten das Alter und die Invalidität sowie die administrative Pensionierung.
- In diesen Fällen ist dem anderen Ehegatten eine angemessene Entschädigung auszurichten.

In der Regel keine Barauszahlung

Austrittsleistungen werden in der Regel nicht bar ausbezahlt, denn sie müssen in der beruflichen Vorsorge verbleiben.

Verwenden Sie bitte für eine Scheidungsberechnung nicht die Angaben auf Ihrem persönlichen Ausweis von PUBLICA, da im Allgemeinen daraus nicht ersichtlich ist, wie hoch die während der Ehe erworbene Austrittsleistung ist. Für eine Scheidungsberechnung wenden Sie sich bitte direkt an PUBLICA (info.publica@publica.ch).



⊙ WEITERE INFORMATIONEN:

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre «Die Folgen einer Scheidung für die berufliche Vorsorge» unter <http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/52.pdf>.

⊙ IMPRESSUM

Herausgeberin & Kontaktadresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Holzkofenweg 36, 3003 Bern
Tel 031 322 30 00, Fax 031 322 44 22
info.publica@publica.ch, www.publica.ch

Redaktion

Encarnación Berger-Lobato,
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
encarnacion.berger-lobato@publica.ch

Traduzione in italiano

Servizio linguistico centrale del Dipartimento federale delle finanze DFF

Traduction en français

Denise Bohren, Caisse fédérale de pensions PUBLICA

Layout & Gestaltung

HOFER AG Kommunikation BSW
Stauffacherstrasse 65, Postfach, 3000 Bern 22

Produktion & Druck

rubmedia Druckerei, Rub Media AG
Falkenplatz 11, 3001 Bern

Auflagen

74'000 Ex. d / 20'000 Ex. f / 6'000 Ex. i
ISSN 1661-1608
Bern, Dezember 2005

⊙ KONTAKT

Rentnerinnen und Rentner

Unser Bereich Renten beantwortet Ihre Fragen gerne. Sie erreichen uns unter der Tel. 031 322 30 00.

Aktiv versicherte Personen

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an den Personaldienst Ihres Arbeitgebers; falls Sie es wünschen, können Sie direkt mit Ihrer Kundenbetreuerin bzw. mit Ihrem Kundenbetreuer von PUBLICA Kontakt aufnehmen. Die Telefonlisten der Kundenbetreuenden von PUBLICA können Sie einsehen unter:

<http://www.publica.ch/publica/de/produkte/kontaktadressen/index.html>.